

CHUBB

## Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

CHUBB

**Versicherungsnehmer**

**Es betreut Sie:**

**Ihr Ansprechpartner bei der**

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Seite
<b>VERSICHERUNGSSCHEIN .....</b>	<b>6</b>
<b>Allgemeine Vertragsdaten (AV): .....</b>	<b>9</b>
1.1 Betriebsbeschreibung.....	9
1.2 Versicherungssummen: .....	9
1.3 Selbstbeteiligung .....	10
1.4 Prämienberechnung:.....	10
1.5 Versicherungssteuer:.....	10
1.6 Maklerklausel .....	11
1.7 Willenserklärung.....	11
1.8 Ergänzungen zum Versicherungsschein.....	11
<b>TEIL I Allgemeine Bestimmungen (AB) .....</b>	<b>12</b>
1. Gegenstand der Versicherung .....	12
1.1 Versichertes Risiko.....	12
1.2 Mitversicherte Personen .....	12
1.3 Subunternehmer .....	12
1.4 Versicherungsfall (Schadenereignisprinzip) .....	12
1.5 Nachmeldefrist .....	12
1.6 Vorumsätze.....	13
1.7 Geltungsbereich .....	13
1.8 Verlängerung von Verjährungsfristen .....	13
1.9 Schiedsgerichtsvereinbarung.....	13
<b>TEIL II Erweiterte Vermögensschäden (EV).....</b>	<b>14</b>
1. Vermögensschäden Dritter.....	14
1.1 wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten .....	14
1.2 wegen Reputationsschäden.....	14
1.3 wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.....	14
1.4 wegen dem Abhandenkommen von Daten oder Dokumenten Dritter .....	14
1.5 wegen der Veröffentlichung vertraulicher Informationen Dritter.....	14
1.6 wegen einer Verzögerung der Leistung (nur sofern besonders vereinbart) .....	14
1.7 wegen einer Cyber Attacke.....	14
1.8 wegen Straf- oder Bußgeldzahlungen .....	14
<b>TEIL III Eigene Vermögensschäden (EVS) .....</b>	<b>15</b>
1. Belohnungskosten.....	15
2. Benachrichtigungskosten .....	15
3. Kosten aus der Beschädigung der Website des Versicherungsnehmers durch Dritte .....	15
4. Kosten aus dem Verlust von eigenen Dokumenten.....	15
1. Rücktritt des Auftraggebers .....	15
2. Kostenverrechnung aus Vergütungsvereinbarung.....	15
<b>TEIL IV Nicht versicherte Tatbestände (NV).....</b>	<b>16</b>
<b>TEIL V Leistung der Versicherung (LV).....</b>	<b>18</b>
Leistungen: .....	18
<b>TEIL VI Weitere Bestimmungen (WB) .....</b>	<b>19</b>
1. Kumul Klausel .....	19
2. Serienschadenklausel .....	19
3. Beginn des Versicherungsschutzes .....	19
4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder Einmaliger Beitrag .....	19
5. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag .....	19
6. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung .....	20
7. Beitragsregulierung .....	20

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

8.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung .....	20
9.	Dauer und Ende des Vertrages.....	20
10.	Wegfall des versicherten Risikos.....	20
11.	Kündigung nach Versicherungsfall .....	20
12.	Kündigung nach Veräußerung des versicherten Unternehmens.....	20
13.	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	21
14.	Mehrfachversicherung/Subsidiarität.....	21
15.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	21
16.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles .....	21
17.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten.....	21
18.	Mitversicherte Personen.....	21
19.	Umfang des Versicherungsschutzes bei der Mitversicherung neuer Unternehmen .....	22
20.	Abtretungsverbot.....	22
21.	Anzeigen/Willenserklärungen und Anschriftenänderung.....	22
22.	Verjährung .....	22
23.	Währung.....	22
24.	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	22
25.	Datenschutz.....	22
<b>ANHANG MODUL CYBER Eigenschäden (CE) (falls besonders vereinbart) .....</b>		<b>23</b>
1.	Cyber Attacke .....	23
2.	Versicherungssummen:.....	23
3.	Versicherte Daten und Programme .....	23
3.1	Versichert sind:.....	23
3.2	Nicht versichert sind: .....	23
4.	Versicherte Gefahren und Schäden.....	23
4.1	Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen .....	23
4.2	Streik, Aussperrung, innere Unruhen .....	23
4.3	Mut- oder böswillige Handlungen (Malicious Act) .....	24
4.4	Programme oder Programmteile mit Schadfunktion (Malicious Codes) .....	24
4.5	“Denial of Service” (DoS) Attacken; .....	24
4.6	Menschliches Versagen.....	24
4.7	Ausfall oder Störung der verwendete Hardware .....	24
4.8	Versicherte Schäden.....	24
5.	Versicherte Kosten und nicht versicherte Kosten .....	24
5.1	Wiederherstellungskosten.....	24
5.2	Beschleunigungskosten (erhöhte Betriebskosten) .....	25
5.3	Kosten für Vertragsverletzungen durch IT-Dienstleister .....	25
5.4	Kosten für Sachverständige.....	26
5.5	Kosten für erhöhten Werbeaufwand .....	26
5.6	Kosten der Regressnahme.....	26
5.7	Kosten im Zusammenhang mit dem Diebstahl, Verlust oder der unzulässigen Veröffentlichung digital gespeicherter persönlicher Daten gemäß Ziffer 4 .....	26
5.8	Vertragsstrafen.....	27
5.9	Kostenbeschränkung.....	27
6.	Ausschlüsse .....	27
6.1	Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des <i>Versicherungsnehmers</i> oder seiner Repräsentanten .....	27
6.2	Abnutzung, Verschleiß .....	27
6.3	Überalterung .....	27
6.4	Programmierfehler.....	27
6.5	Nicht wiederherstellbare Daten.....	27
6.6	Verluste und Ansprüche aus nicht autorisiertem Handel .....	27
6.7	Hoheitsakte .....	27
6.8	Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.....	27
6.9	Kernenergie, Strahlung, radioaktive Verseuchung .....	27
6.10	Terrorakte.....	27
6.11	Missbrauch, Unterschlagung, Veruntreuung .....	27

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

7.	Betriebsunterbrechnung (sofern besonders vereinbart).....	27
7.1	Leistungsumfang .....	27
7.2	Unterbrechungsschaden .....	28
7.3	Haftzeit .....	28
7.4	Wartezeit .....	28
<b>ANHANG MODUL CRIMINAL PROTECTION (CP) (falls besonders vereinbart) .....</b>		<b>29</b>
<b>CP 1 Versicherung von Vertrauensschäden, Computer-Missbrauch und Schäden durch Dritte .....</b>		<b>29</b>
1.	Versicherungssummen:.....	29
2.	Gegenstand der Versicherung .....	29
2.1	Vertrauensschäden.....	29
2.2	Schäden aus Geheimnisverrat .....	29
2.3	Drittschäden.....	29
2.4	Schäden durch Dritte .....	29
2.5	Zusätzliche Kostenversicherung .....	30
2.6	Public Relations-Kosten.....	30
3.	Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes.....	30
3.1	Versicherungsfall.....	30
3.2	Nachmeldefrist .....	30
3.3	Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Vertrauenspersonen und Tochterunternehmen .....	30
4.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	30
4.1	Versicherungssumme.....	30
4.2	Serienschadenklausel.....	30
4.3	Selbstbehalt .....	30
4.4	Anderweitige Versicherungen.....	30
4.5	Gesellschafter .....	30
4.6	Fremdwährungsumrechnung, Wertberechnung etc. ....	31
5.	Örtlicher Geltungsbereich .....	31
6.	Ausschlüsse .....	31
6.1	Bekannte Täter .....	31
6.2	Mittelbare Schäden, immaterielle Vermögenswerte, Zinsen .....	31
6.3	Versicherungen .....	31
6.4	Krieg .....	31
6.5	Untreue & Missmanagement .....	31
6.6	Vorteilnahme.....	31
6.7	Schäden durch besonders bevollmächtigte Dritte.....	31
7.	Abtretung, Rechtsübergang.....	31
7.1	Abtretungsvoraussetzung .....	31
7.2	Rechtsübergang.....	31
8.	Prämienberechnung .....	31
9.	Anzeigen und Willenserklärungen .....	31
9.1	Anzeigen .....	31
9.2	Willenserklärungen .....	31
10.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	31
10.1	Gerichtsstand .....	31
10.2	Anwendbares Recht .....	32
11.	Definitionen .....	32
<b>CP 2: Allgemeine Bedingungen Dienstreise Opferschutz .....</b>		<b>33</b>
1.	Versicherungssummen:.....	33
2.	Gegenstand der Versicherung .....	33
<b>ANHANG MODUL HIT (Health Information Technology .....</b>		<b>34</b>
<b>ANHANG MODUL MB (Maschinenbau) Technology .....</b>		<b>35</b>

**VERSICHERUNGSSCHEIN**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT)  
für Technologie Unternehmen Nr.

Vermittler

Versicherungsnehmer:

An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt. Der Vertrag gilt als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins nicht auf diese Rechtsfolge (Genehmigungsfiktion) oder nicht auf die Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hinweist.

Versicherungsbeginn

Versicherungsende  
(sofern keine Verlängerung)

Änderungsbeginn

– 0:00 Uhr

– 0:00 Uhr

– 0:00 Uhr

**Versichertes Risiko:**

Vermögensschadenhaftpflicht für Technologie Unternehmen (IT)

**Versicherungsumfang:**

Es gelten die geschriebenen Bedingungen gemäß Anlage sowie die  
 ▪ gesetzlichen Bestimmungen

**Prämienberechnung:**

Für die Zeit von bis werden berechnet:

Jahresprämie

€

zzgl. % Versicherungssteuer

€

**zu zahlender Betrag**

€

**Ihr betreuender Makler:**

Bitte zahlen Sie diesen Betrag an Ihren betreuenden Makler. / Bitte zahlen Sie diesen Betrag auf das u. a. Konto der Bank of America N.A.

Direktion für Deutschland

Vorläufige Prämienberechnung für die Zeit von bis :

	Umsatz EUR	Prämiensatz	berechnete Prämie	Mindest- prämie	zu erhebende Prämie	VSt* in %	VSt* in EUR
Versicherungsnehmer und mitversicherte Gesellschaften im Inland gemäß AV exklusive direkter USA/ Kanada Exporte							
Deutschland	0,00	à 0,000 ‰	0,00	0,00	0,00	19%	0,00
non-admitted Länder	0,00	à 0,000 ‰	0,00	0,00	0,00	0%	0,00
Ausländische Gesellschaften exklusive USA/Kanada gemäß AV							
Land	0,00	à 0,000 ‰	0,00	0,00	0,00	0%	0,00
Land	0,00	à 0,000 ‰	0,00	0,00	0,00	0%	0,00
USA/Kanada Gesellschaften gemäß AV	0,00	à 0,000 ‰	0,00	0,00	0,00	0%	0,00
Direkte USA/Kanada Exporte	0,00	à 0,000 ‰	0,00	0,00	0,00	19%	0,00
freier Text	0,00	à 0,000 ‰	0,00	0,00	0,00	0%	0,00
Gesamt					0,00		0,00
<b>zu zahlender Betrag inkl. Versicherungssteuer</b>					<b>0,00</b>		

\*=Versicherungssteuer

**Prämienverteilungsplan**

Versicherer	Ort	Policennummer	Anteil %	Erhebung in EUR netto	VSt <sup>□</sup> in %	VSt <sup>□</sup> in EUR	Gesamt EUR
VSt-Nummer: 9116/810/00897					%		
Versicherungsschein:				Bitte Manuell eintragen!	%	Bitte Manuell eintragen!	Bitte Manuell eintragen!
Versicherungsschein:				Bitte Manuell eintragen!	%	Bitte Manuell eintragen!	Bitte Manuell eintragen!
<b>Summe</b>			<b>0 %</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\* = Versicherungssteuer



# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## ALLGEMEINE VERTRAGSDATEN (AV):

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle rechtlich unselbständigen Zweig-, Hilfs- sowie Nebenbetriebe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Der Versicherungsschutz für rechtlich selbständige Unternehmen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Mitversicherte Unternehmen i

Gesellschaft	Adresse
XXX	XXX

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle rechtlich unselbständigen Zweig-, Hilfs- sowie Nebenbetriebe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Mitversicherte Unternehmen im Ausland

Gesellschaft	Adresse
XXX	XXX

Mitversicherte Unternehmen in USA/Kanada

Gesellschaft	Adresse
XXX	XXX

### 1.1 Betriebsbeschreibung

Siehe Teil I allgemeine Bestimmungen Ziffer 1.1 der geschriebenen Bedingungen.

Im Rahmen der offenen Vermögensschadenrisiken (Teil I, allgemeine Bestimmungen Ziffer 1.1) sind darüber hinaus ebenfalls Teil der Betriebsbeschreibung und Leistungen des versicherten Betriebscharakters:

Betriebsbeschreibung

### 1.2 Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt für:

Vermögensschäden	EUR

Im Rahmen der unter Ziffer 1.2 genannten Versicherungssummen ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall begrenzt

Inhalt		Höchst-ersatzleistung	Vertragsteil	vereinbart
Verletzung von gewerblichen Schutzrechten	EUR	5.000.000,00 (oder keine Begrenzung)	Teil II, Ziffer 1.1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Reputationsschäden	EUR	5.000.000,00 (oder keine Begrenzung)	Teil II, Ziffer 1.2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verletzung von Persönlichkeitsrechten	EUR	5.000.000,00 (oder keine Begrenzung)	Teil II, Ziffer 1.3	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vertragsstrafen Dritter	EUR	25.000,00	Teil II, Ziffer 3	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Belohnungskosten	EUR	250.000,00	Teil III (A) Ziffer 1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Benachrichtigungskosten	EUR	100.000,00	Teil III (A) Ziffer 2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Beschädigung der eigenen Website	EUR	100.000,00	Teil III (A) Ziffer 3	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Rücktritt des Auftraggebers	EUR	100.000,00	Teil III (B) Ziffer 5	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Aktivprozess bei Aufrechnung	EUR	250.000,00	Teil III (B) Ziffer 6	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstiges	EUR	XX	XX	
<b>APPENDIX DIX/ANHANG MODUL CYBER EIGENSCHÄDEN (CE)</b>				
	EUR	1.000.000,00	Appendix CE	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Höchstersatzleistung</b>				
			<b>Vertragsteil</b>	<b>vereinbart</b>
Widerherstellungskosten	EUR	1.000.000,00	Teil CE, Ziffer 3-1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Beschleunigungskosten	EUR	1.000.000,00	Teil CE, Ziffer 3-2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kosten für Vertragsverletzungen durch benannte IT Dienstleister	EUR	100.000,00	TEIL CE; Ziffer 3-3	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kosten für Sachverständige	EUR	50.000,00	Teil CE, Ziffer 3-4	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kosten für erhöhten Werbeaufwand	EUR	100.000,00	TEIL CE, Ziffer 3-5	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kosten Regressnahme	EUR	50.000,00	Teil CE, Ziffer 3-6	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Betriebsunterbrechung Jahreshöchstschädigung	EUR	1.000.000,00	Teil CE, Ziffer 5	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
sonstiges	EUR			
<b>APPENDIX MODUL CRIMINAL PROTECTION (CP)</b>				
	EUR		Appendix CP	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
CP 1: Versicherung von Vertrauensschäden, Computer-Missbrauch und Schäden durch Dritte	EUR	75.000,00	Appendix CP Teil CP1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
CP 2: Allgemeine Bedingungen Dienstreise Opferschutz	EUR	75.000,00	Appendix CP Teil CP 2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das **Einfache** der unter Ziffer 1.2 genannten Versicherungssumme.

**1.3 Selbstbeteiligung**

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall an den versicherten Schadensersatzleistungen

**EUR 10.000,00.**

Abweichend hiervon beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall an den versicherten Schadensersatzleistungen bei:

Vertragsteil	Inhalt	Selbstbeteiligung
Teil II, Ziffer 1.1	Verletzung von gewerblichen Schutzrechten	<b>10.000,00 €</b>
Teil II, Ziffer 1.2	Reputationsschäden	<b>10.000,00 €</b>
Teil II, Ziffer 1.3	Verletzung von Persönlichkeitsrechten	<b>10.000,00 €</b>
Teil II, Ziffer 3	Vertragsstrafen Dritter	<b>1.000,00 €</b>
Teil III (A) Ziffer 1	Belohnungskosten	<b>1.000,00 €</b>
Teil III (A) Ziffer 2	Benachrichtigungskosten	<b>1.000,00 €</b>
Teil III (A) Ziffer 3	Beschädigung der eigenen Website	<b>1.000,00 €</b>
Teil III (B) Ziffer 5	Rücktritt des Auftraggebers	<b>2.000,00 €</b>
Teil III (B) Ziffer 6	Aktivprozess bei Aufrechnung	<b>1.000,00 €</b>
Appendix CE	Cyber Eigenschäden	<b>2.500,00 €</b>
Appendix CP 1	Criminal Protection	<b>500,00 €</b>
Appendix CP 2	Dienstreise Opferschutz	<b>250,00 €</b>

**USA/Kanada-Schäden** oder dort geltend gemachten Ansprüchen und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers für Kosten

**EUR 15.000,00.**

Ein Serienschaden gemäß diesen Bedingungen gilt hinsichtlich der Berechnung der Selbstbeteiligung als ein Schadenereignis.

**1.4 Prämienberechnung:**

Grundlage der Prämienberechnung ist die auf die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 1.1 entfallende tatsächliche Gesamtumsatzsumme des Versicherungsjahres ohne Mehrwertsteuer aufgerundet auf tausend Euro. Es wird jeweils ein Vorausbeitrag unter Zugrundelegung der für das Vorjahr genannten Werte erhoben.

Der Umsatz mitversicherter Unternehmen, Niederlassungen etc. ist im Umsatz des Versicherungsnehmers enthalten (konsolidierter Umsatz).

Die Prämien gelten für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 1.1 und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen – auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen – können eine Prämienneufestsetzung erfordern.

Der Versicherungsnehmer gibt hierzu dem Versicherer innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres folgende Informationen bekannt:

- Höhe der Jahresumsatzsumme ohne Mehrwertsteuer und soweit vorhanden
- Höhe der Jahresumsatzsumme in den jeweiligen Programmländern gemäß Ziffer 2.1.2, insbesondere USA/Kanada,
- Änderungen des Unternehmenscharakters,
- Änderungen bei mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen etc.,

Die Prämie beträgt zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer und Gebühren

Jahresumsatzgrenze	Festprämie
Bis Jahresumsatz:	
EUR 0000000	EUR 1.000,00

	Prämiensatz / Stückprämie	Mindestprämie in EUR
Versicherungsnehmer und mitversicherte Gesellschaften gemäß Ziffer o exklusive USA/Kanada Exporte	0,00 %	0.000,00
Ausländische Gesellschaften exklusive USA/Kanada Gesellschaften gemäß Ziffer o	0,00 %	0,00
USA/Kanada Gesellschaften gemäß Ziffer o	0,00 %	0,00
Direkte USA/Kanada Exporte	0,000 %	0,00
Indirekte USA/Kanada Exporte	0,000 %	0,00

**1.5 Versicherungssteuer:**

Soweit über diesen Vertrag im Ausland belegende Risiken des Versicherungsnehmers entweder in vollem Umfang (z. B., als Einschluss in einen Master-Vertrag) oder in Form einer Konditions- oder Summendifferenzdeckung (DIC/DIL) versichert sind, gelten folgende Vereinbarungen zur Behandlung der Versicherungssteuer:

Individuelle Versicherungssteuer kann nur dann auf die einzelnen versicherten ausländischen Risiken berechnet werden, wenn für diese Risiken eine eindeutige Aufteilung der auf die entfallenden Versicherungssummen (bzw. Umsatzanteile) und Prämien nachgewiesen wird. Es gilt grundsätzlich das Belegenheitsprinzip.

- Die Versicherungssteuer für Risiken, die innerhalb der Europäischen Union liegen, wird Versicherungssteuer durch den Versicherer erhoben und an die entsprechenden ausländischen Finanzbehörden abgeführt.
- Für Risiken, die außerhalb der EU liegen und der Schweiz, erhebt der Versicherer ausschließlich Prämien ohne Versicherungssteuer. Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, die auf diese Risiken ggf. anfallende Versicherungssteuer bei den zuständigen ausländischen Finanzbehörden anzumelden und abzuführen. Diese Vereinbarung gilt ebenfalls für weitere gesetzliche Abgaben auf Versicherungsprämien.

Werden die Berechnungsgrundlagen für ausländische Versicherungssteuer von den deutschen Finanzbehörden angezweifelt, abweichend bewertet oder nicht anerkannt und erfolgt hieraus die Verpflichtung des Versicherers zur Nachzahlung von Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben, so hat der Versicherer das Recht, den von den Finanzbehörden festgesetzten Betrag (zzgl. eventuell anfallender Aufwendungen und Zinsen) nachträglich vom Versicherungsnehmer einzufordern, sofern der Versicherungsnehmer die ausländische Versicherungssteuer noch nicht an die dortigen Finanzbehörden abgeführt hat. Die Forderung bezieht sich in diesem Fall maximal auf einen Betrag, der sich in Abhängigkeit der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prä-

mie, mit dem Satz der in dem betreffenden Land gültigen Versicherungssteuer errechnet. Eine etwaige Differenz zu dem von der deutschen Finanzbehörde geforderten Betrag übernimmt der Versicherer.

- Sofern der Versicherungsnehmer die ausländische Versicherungssteuer bereits abgeführt hat, wird der Versicherer den von den deutschen Finanzbehörden geforderten Betrag vollständig begleichen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer eindeutigen Bestätigung über die bereits geleistete Zahlung im Ausland durch den Versicherungsnehmer.

Sofern eine wirtschaftlich nachvollziehbare Aufteilung der Prämie nicht möglich ist, wird auf alle Prämienanteile die deutsche Versicherungssteuer erhoben und an die Finanzbehörde abgeführt.

## 1.6 Maklerklausel

Die in wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab und ist daher von dem Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

## 1.7 Willenserklärung

Der Versicherungsnehmer vertritt alle weiteren mitversicherten Unternehmen (siehe Allgemeine Vertragsdaten Ziffer 1.1 ff) und mitversicherte Personen bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Prämienschuldner. Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten, rechtlich selbständigen Unternehmen Anwendung.

## 1.8 Ergänzungen zum Versicherungsschein

Text

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (AB)

### 1. Gegenstand der Versicherung

#### 1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die **gesetzliche Haftpflicht** privatrechtlichen Inhalts der Versicherten, soweit es sich um

#### Vermögensschäden Dritter

und die daraus entstehenden weiteren Schäden (Folgeschäden) handelt, die aus Leistungen im Rahmen des versicherten Betriebscharakters (, nämlich

- a) hergestellter und/oder gelieferter IT Hard- und/oder Software oder Telekommunikationsprodukte bzw. -anlagen oder
- b) IT- Dienst-, Arbeits-, Implementierungs-, Service- und/oder Beratungsleistungen im Hinblick auf IT Hard- und Software oder Telekommunikationsprodukte bzw. -anlagen

resultieren.

Im Rahmen des Betriebscharakters sind insbesondere versichert

- Herstellung und/oder Lieferung von Hard- und Software inkl. Wartungs- und Support-Dienstleistungen einschließlich der Erstellung von kundenindividueller Software;
  - Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware;
  - IT-Consulting / Beratung
  - Anwenderunterstützung, Schulung und Analyse;
  - Einrichtung und Organisation von Netzwerken;
  - Internet Providing- /Hosting- Dienste einschließlich Access-Providings;
  - Cloudcomputing, Hosting
  - Webdesign und Webpflege einschließlich der Umsetzung und Pflege von Homepages;
  - Betrieb von Rechenzentren;
  - Betrieb, Wartung und Pflege von Datenbanken und Computernetzwerken resultieren.
- c) Sofern vereinbart weitere Risiken gemäß Teil Allgemeine Vertragsdaten Ziffer 1.1 (Teil AV).

**Vermögensschäden** sind solche Schäden, die weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus einem solchen herleiten.

#### Vertragliche Haftung

Ebenfalls versichert sind im Rahmen und Umfang dieses Vertrages hinaus die nachfolgenden Vermögensschäden:

- a) aus Ansprüchen aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo)
- b) Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über eine bestimmte Beschaffenheit seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen auch wenn dafür verschuldensunabhängig einzustehen ist. (z.B. Service Level Agreements)
- c) in Erweiterung der gesetzlichen Haftpflicht Aufwendungsersatzansprüche, welche wegen der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht geltend gemacht werden.

*Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht grundsätzlich wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung (siehe auch Teil IV nicht versicherte Tatbestände)*

#### Kosten für ein Strafverfahren

Mitversichert sind Kosten der Verteidigung in einem gegen den Versicherungsnehmer/weitere mitversicherte Unternehmen und mitversicherter Personen eingeleiteten Strafverfahren wegen einer Tat, welche einen unter die Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

#### 1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, mitversicherten Unternehmen und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedeter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtungen verursachen.
- freier Mitarbeiter für Schäden durch Tätigkeiten, die sie im Interesse des Versicherungsnehmers ausüben. Besteht Versicherungsschutz über anderweitige Versicherungen der freien Mitarbeiter, gehen diese jedoch vor;
- Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

#### 1.3 Subunternehmer

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer. Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

#### 1.4 Versicherungsfall (Schadenereignisprinzip)

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen

Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

#### 1.5 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten, dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. (für claims made, falls occurrence bitte löschen)

**1.6 Vorumsätze**

Für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert / ausgeführt wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung

**1.7 Geltungsbereich**

Es besteht weltweit Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch direkte USA/Kanada Exporte.

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Direkte USA/Kanada Exporte	<b>Erweiterung des Geltungsbereiches für direkte USA(Kanada Exporte</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**1.8 Verlängerung von Verjährungsfristen**

Eingeschlossen ist die vertragliche Verlängerung von gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit es sich um eine Verlängerung auf maximal fünf Jahre nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse, nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer handelt.

**1.9 Schiedsgerichtsvereinbarung**

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen wurde und das Verfahren auf der Grundlage westeuropäischer Schiedsgerichtsordnungen (z. B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris, Zürich, Genf usw.) oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens i. S. d. §§ 1025 – 1066 ZPO ausgetragen wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## TEIL II ERWEITERTE VERMÖGENSSCHÄDEN (EV)

(nur falls besonders vereinbart, siehe Teil Allgemeine Vertragsdaten Ziffer 2.3)

### 1. Vermögensschäden Dritter

Mitversichert sind im Rahmen von Teil I Ziffer 1 (Allgemeine Bestimmungen AB) auch Vermögensschäden Dritter:

#### 1.1 wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten

Haftpflichtansprüche aufgrund der Verletzung von

- Urheberrechten,
- Markenrechten,
- Geschmacksmuster und Gebrauchsmusterrechten sowie
- sonstigen gewerblichen Schutzrechten,

mit Ausnahme des Patentrechts. Nicht versichert ist die weltweite Verletzung von Patentrechten.

#### 1.2 wegen Reputationsschäden

Reputationsschäden sind Vermögensschäden

- welche in Bezug auf den Dritten den Tatbestand einer Verleumdung oder üblen Nachrede erfüllt, oder diese in einem falschen Licht darstellt oder
- welche die Produkte oder Dienstleistungen des Dritten in verunglimpfender Art und Weise in Verruf bringt.
- welche entstehen aus einer ungerechtfertigten Inhaftierung/Arrest des Dritten;
- welche resultieren aus Strafverfolgungsmaßnahmen gegen einen Dritten, die von einem Versicherten böswillig eingeleitet worden sind;

#### 1.3 wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Haftpflichtansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, insbesondere aufgrund

- einer elektronischen oder auf sonstigem Wege erfolgten Offenlegung von Informationen oder
- immaterielle Schäden aus einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Diese gelten als Vermögensschäden

Versicherungsschutz besteht neben den Abwehrkosten auch für solche Kosten Dritter, welche zwecks Beseitigung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung für die Schaltung/Veröffentlichung in Digitalen- oder Printmedien sowie in Rundfunk oder Fernsehen anfallen, einschließlich der Kosten eines hiermit beauftragten Medien-Dienstleistungsunternehmens.

Versicherungsschutz besteht auch für angemessene Kosten der Verteidigung in einem aufsichtsbehördlichen Verfahren, welches wegen der Persönlichkeitsrechtsverletzung gegen den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen eingeleitet worden ist.

#### 1.4 wegen dem Abhandenkommen von Daten oder Dokumenten Dritter

welche sich zum Zeitpunkt des Verlustes im Gewahrsam des Versicherungsnehmers, oder einem von diesem beauftragten Unternehmen befunden haben.

#### 1.5 wegen der Veröffentlichung vertraulicher Informationen Dritter

wegen einer Veröffentlichung von vertraulichen Informationen, aufgrund einer elektronischen, schriftlichen oder sonstigen Veröffentlichung, Weitergabe oder Nutzung von vertraulichen oder sonstigen rechtlich geschützten Informationen, sofern diese Veröffentlichung, Weitergabe oder Nutzung die Bestimmungen einer Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt.

Als Vertraulichkeitsvereinbarung im vorstehenden Sinn gilt auch eine nicht explizit als solche bezeichnete Vereinbarung, welche sich ganz oder teilweise auf die Produkte oder sonstigen Leistungen eines Versicherten bezieht.

#### 1.6 wegen einer Verzögerung der Leistung (nur sofern besonders vereinbart)

sofern diese nicht vorsätzlich erfolgt ist.

#### 1.7 wegen einer Cyber Attacke

Mitversichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts wegen Vermögensschäden Dritter aufgrund des unautorisierten Zugangs und/oder der unautorisierten Benutzung von Software oder Daten durch Dritte, sofern infolgedessen

- diese Software oder Daten kopiert, gelöscht, offenbart oder in sonstiger Weise unrechtmäßig verändert werden oder
- ein Computer, dessen Kommunikation, ein Netzwerk, eine Website sowie sonstige Software oder Daten verlangsamt werden.

Klarstellend wir darauf hingewiesen, dass hierbei auch gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter mitversichert gelten aus:

- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (gemäß Ziffer 1.1)
- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (gemäß Ziffer 1.3)
- der Veröffentlichung von vertraulichen Informationen (gemäß Ziffer 1.5)
- Cyber Attacken deren Ursache in terroristischen Aktivitäten, .

#### 1.8 wegen Straf- oder Bußgeldzahlungen

Mitversichert sind im Rahmen von Teil I Ziffer 1 (Allgemeine Bestimmungen AB) auch Vermögensschäden Dritter wegen dem Ersatz von Straf-oder Bußgeldzahlungen oder wegen Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“.

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## TEIL III EIGENE VERMÖGENSSCHÄDEN (EVS)

Der Versicherungsschutz richtet sich bei besonderer Vereinbarung von Teil CE nur nach Teil CE „Cyber Eigenschäden“. Die nachfolgenden Positionen Teil A) gelten dann als gestrichen.

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Weitere Kosten durch Cyber Risiken	<b>Teil III Ziffer A)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Cyber Eigenschäden	<b>Teil CE</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

### A) Weitere Kosten durch Cyberrisiken (EVSA)

Mitversichert sind im Rahmen von Teil I Ziffer 1 (Allgemeine Bestimmungen) auch

die nachfolgenden **eigenen Vermögensschäden** aufgrund des unautorisierten Zugangs und/oder der unautorisierten Benutzung von Software oder Daten durch Dritte.

Versicherungsschutz besteht hierbei ausschließlich für:

#### 1. Belohnungskosten

Versichert sind **angemessene Belohnungskosten**, welche ein versichertes Unternehmen als Gegenleistung für Informationen aufwendet, welche die Identifizierung einer Person ermöglichen, welche für eine vom Versicherungsschutz umfasste Cyber-Attacke im Sinne von Teil II Ziffer 1.7 verantwortlich ist. Versicherungsschutz besteht nur, wenn auf Grundlage dieser Informationen eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt.

#### 2. Benachrichtigungskosten

Versicherungsschutz besteht im Falle einer Persönlichkeitsrechtsverletzung auch für gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigungskosten. Benachrichtigungskosten sind notwendige und angemessene Kosten für

- die Versendung von Mitteilungen an Personen, welche von einer Cyber-Attacke im Sinne von Teil II Ziffer 1.7 betroffen sind;
- forensische Dienstleistungen, welche nach Entdeckung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung für die Feststellung der Ursache und des Umfangs der Verletzung aufgewendet werden sowie
- einen Konten-Überwachungsdienst oder Public-relations Dienstleister.

#### 3. Kosten aus der Beschädigung der Website des Versicherungsnehmers durch Dritte

Versichert sind die notwendigen und angemessenen Kosten für die Wiederherstellung der Website des Versicherungsnehmers, sofern diese durch Dritte beschädigt oder zerstört wurden. Versichert ist hierbei insbesondere die Wiederherstellung der grafischen Benutzeroberfläche und Inhalte von statischen Websites und/oder Funktionen zur Darstellung von Dokumenten und deren Schnittstellen zu weiteren Daten und Programmen. Nicht

versichert sind (insbesondere bei dynamischen/dynamisch generierten statische Websites) hierbei die dahinter liegenden weiteren Daten und Programme, sowie deren Wiederherstellung.

#### 4. Kosten aus dem Verlust von eigenen Dokumenten

Versichert sind nur Wiederbeschaffungskosten wegen des Verlustes, der Zerstörung oder Abhandenkommen, die zur Auftragsbefreiung benötigt werden, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wurde.

### B) Weitere Vertragsrisiken (EVSB)

Mitversichert sind im Rahmen von Teil I Ziffer 1 (Allgemeine Bestimmungen) auch

die nachfolgenden **eigenen Vermögensschäden** aufgrund:

#### 1. Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) des Versicherungsnehmers, die dieser im Vertrauen auf und zwecks Erfüllung eines Vertrags getätigt hat, wenn diese wegen eines rechtmäßigen Rücktritts des Vertragspartners vom Vertrag fehlschlagen. Dies gilt nur, wenn der Grund für den Rücktritt nicht in einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehleinschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen durch den Versicherungsnehmer beruht.

Versicherungsschutz wird nur dann gewährt, wenn der Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vertragspartner gemäß Abs. 1 nach dem Beginn der ersten Versicherungsperiode vorliegenden Versicherungsvertrags abgeschlossen worden ist. Der Versicherungsfall tritt ein mit der Erklärung des Rücktritts durch den Vertragspartner

#### 2. Kostenverrechnung aus Vergütungsvereinbarung

##### Aktivprozess bei Aufrechnung

Der Versicherer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber soweit, der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrags fallen würde, die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat. Dies gilt nur, wenn der Vergütungsanspruch nach Grund und Höhe unstrittig ist.

Versichert sind folgende Kosten:

- die Vergütung eines Rechtsanwalts nach Maßgabe einer mit Zustimmung des Versicherers getroffenen Honorarvereinbarung, andernfalls nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes oder einer ausländischen Gebührenordnung und
- die Gerichtskosten.

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## TEIL IV NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE (NV)

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist (siehe Hinweise), besteht im Hinblick auf die nachfolgend genannten Ausschlüsse ebenfalls kein Versicherungsschutz für Folgeschäden.

### Nicht versichert sind:

1. Ansprüche auf **Erfüllung von Verträgen**, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung.

*Hinweis: Der Versicherungsschutz für Erfüllungsfolgeschäden und Aufwandsersatzansprüche richtet sich nach Teil I, Ziffer 1.11 dieses Vertrages;*

2. Schäden, die verursacht werden, nur um die **Nachbesserung** durchführen zu können. Dies gilt nicht für Mängelbeseitigungsnebenkosten. Mängelbeseitigungsnebenkosten sind Kosten, die erforderlich sind die mangelhafte Leistung zum Zweck der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Nicht gedeckt sind diese Kosten wenn sie zur reinen Nacherfüllung aufgewendet werden ohne, dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Auf den Ausschluss in Ziffer 1 „Erfüllung von Verträgen“ wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Schäden aufgrund **Zusagen** oder **Garantien** zum wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere bei Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges.
4. Verletzung von Patentrechten und Geschäftsgeheimnisse. Nicht versichert sind weltweit die Verletzung von Patentrechten und Geschäftsgeheimnisse.
5. Ersatz von eigenen Straf- oder Bußgeldzahlungen oder wegen Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“.
6. Schäden aus **vorsätzlicher** Schadensherbeiführung oder durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen/behördlichen Vorschriften und von ausdrücklichen schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers. Mitversichert ist die Abwehr unberechtigter Ansprüche bis zu einer Feststellung der vorsätzlichen Schadensherbeiführung bzw. des vorsätzlichen Abweichens durch rechtskräftiges Urteil. In diesem Fall sind die erhaltenen Versicherungsleistungen dem Versicherer zu erstatten.
7. Schäden durch **Umwelteinwirkung**, insbesondere auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) oder Umweltschäden.
8. Schäden, die auf **asbesthaltige** Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. Schäden durch lungengängige Stäube (z.B. Quarz- und Kohlenstaub) und Fasern (z.B. Stein- und Glaswolle), Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch ionisierenden Strahlen (insbesondere nukleare Strahlung) herbeigeführt wurden.
9. Schäden aufgrund von **Arbeitsunfällen** oder Berufskrankheiten- insbesondere solche im Sinne des Sozialgesetzbuches VII- oder Dienstunfälle sowie für Dienstunfälle entsprechend beamtenrechtlicher Vorschriften.

10. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf **Kriegsergebnissen, terroristischen Akten anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik** oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben; Dies gilt unabhängig davon, ob irgendein anderer Grund oder irgendein anderes Ereignis mit zum Schaden beigetragen hat und ungeachtet etwaiger anders lautender Bestimmungen. Terroristischer Akt im Sinne dieser Klausel ist eine Handlung, die die Anwendung oder Androhung von Gewalt einschließt, aber nicht auf sie begrenzt ist und die von Personen oder Personengruppen begangen wird, die eigenständig oder im Auftrag oder in Verbindung mit irgendeiner Organisation oder Regierung aus politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Gründen, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht zu versetzen, handeln.

Ausgeschlossen sind außerdem Schäden jeglicher Art, die durch Handlungen unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht worden sind, die terroristische Akte kontrollieren, verhindern oder unterdrücken sollen oder sonst in irgendeiner Weise mit irgendeinem terroristischen Akt zusammenhängen;

**Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich Versicherungsfällen gemäß Teil II Ziffer 2 und Teil III, A – Cyber Attacken.**

11. Unmittelbar entstandene Kosten, die im Zusammenhang mit einem **Produktrückruf** geltend gemacht werden.

*Hinweis: Rückruf ist die gesetzliche Verpflichtung zuständige Behörden oder sonstige Dritten und an Endverbraucher beliefernde Händler Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel überprüfen zu lassen, festgestellte Mängel zu beheben oder andere Maßnahmen durchführen zu lassen)*

12. Schäden aufgrund von Verletzung von gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Bestimmungen des **Kartell- oder Wettbewerbsrechts**.
13. Schäden aufgrund einer Entscheidung eines Versicherten, eine vertragliche Vereinbarung –insbesondere **Lizenzvereinbarung**- nicht einzugehen, nicht aufrecht zu erhalten (einschließlich Kündigung und sonstige Aufhebung) nicht zu verlängern oder auslaufen zu lassen.
14. Ersatz von Kosten oder Aufwendungen eines Versicherten, welche für die **Verbesserung, Instandhaltung, Wartung** oder sonstigen Unterhaltung von Software oder sonstigem Eigentum eines Versicherten oder zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden (andere als Schadenminderungsaufwendungen im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes) angefallen bzw. getätigt worden sind.
15. Schäden aus vorsätzlich massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. **Spaming**) oder Dateien (z.B. Cookies) mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet Nutzer gesammelt werden können und sonstiger nicht vom Empfänger autorisierter Kommunikation.
16. Schäden aufgrund des unautorisierten Zugangs und/oder



unautorisierter Benutzung von oder eines Verstoßes gegen Sicherheitsbestimmungen- insbesondere **Datensicherungsbestimmungen-** in Bezug auf Software oder Hardware (Cyber).

*Hinweis: Als Software oder Hardware in diesem Sinne gelten insbesondere Internet, Intranet, Websites und Netzwerke sowie elektronische Daten. Der Versicherungsschutz richtet sich bei besonderer Vereinbarung nach Teil II, Ziffer 2. Der Ausschluss gilt dann als gestrichen.*

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Cyber Attacken	Teil II, Ziffer 2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

17. Schäden aus **Verzögerung der Leistung.**

*Hinweis: Der Versicherungsschutz richtet sich bei besonderer Vereinbarung nach Teil II, Ziffer 1.6. Der Ausschluss gilt dann als gestrichen.*

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Verzögerung der Leistung	Teil II, Ziffer 1.6	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

18. Schäden aufgrund **Persönlichkeitsrechtsverletzung** und Rufschädigung.

*Hinweis: Der Versicherungsschutz richtet sich bei besonderer Vereinbarung nach Teil II, Ziffer 1.2 und 1.3. Der Ausschluss gilt dann als gestrichen.*

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Persönlichkeitsrechtsverletzung und Reputationsschäden	Teil II, Ziffer 1.2 und 1.3	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

19. Schäden aufgrund Diebstahls, Untreue, Unterschlagung, Betrugs, Bestechung und sonstiger **Straftatbestände.**

*Hinweis: Der Versicherungsschutz richtet sich bei besonderer Vereinbarung nur nach Teil CP1 „Criminal Protection“ Der Ausschluss gilt dann als gestrichen.*

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Criminal Protection	Teil CP I	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

20. Vermögensschäden welche unter einem anderweitigen Versicherungsvertrag unter der **erweiterten Produkthaftpflichtversicherung** versichert sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für in Teil I (AB) Ziffer 1.1 a) und b) aufgeführte versicherte Risiken (IT Hard- und Software)

*Der Versicherungsschutz richtet sich darüber hinaus bei besonderer Vereinbarung nach Ergänzung der Allgemeinen Vertragsdaten in Ziffer 2.2. Der vorgenannte Ausschluss gemäß Ziffer 23 gilt dann als gestrichen.*

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Ergänzende Betriebsbeschreibung	Teil Allgemeine Vertragsdaten, Ziffer 2.2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

*Hinweis: Erläuterung als unverbindlicher Auszug aus dem „erweiterten Produkthaftpflicht Modell“ (Bausteinmodell):*

**Baustein 4.1**

*Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften*

**Baustein 4.2**

**Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden**

*Gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.*

**Baustein 4.3**

**Weiterverarbeitungs- oder Weiterbearbeitungsschäden**

*gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.*

**Baustein 4.4**

**Aus- und Einbaukosten**

*gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.*

*Ggf. weitere Ergänzungen Baustein 4.4*

21. Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer durch **Gesellschaftsverhältnisse** und/oder **Kapitalbeteiligung** verbunden sind.

*Hinweis: Der Versicherungsschutz richtet sich bei besonderer Vereinbarung nach nachfolgender Vereinbarung. Der vorgenannte Ausschluss gilt dann als gestrichen.*

Inhalt	Vertragsteil	Nachfolgende Vereinbarung
Ausschluss Ziffer 24	Ziffer 24	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn hinsichtlich des Gesellschaftsverhältnisses bzw. der Kapitalbeteiligung die Eigentumsquote bzw. die finanzielle Beteiligung weniger als 50 % beträgt oder

Wenn es sich nur um Ansprüche Dritter handelt, die im Regressweg über den mit dem Versicherungsnehmer durch Gesellschaftsverhältnis, Kapitalbeteiligung oder Geschäftsleitung verbundene Auftraggeber an den schadenverursachenden Versicherungsnehmer weitergeleitet werden;

22. Schäden aufgrund der **Anlage von Vermögen und Vermögensberatung**, entgangener Gewinn oder Kursverluste, sowie Einbußen, welche auf äußere Einflüsse wie Wertschwankungen oder Kursverluste an jeglichen Märkten wie z.B. Aktienmarkt, Devisenmarkt, Rohstoffmarkt zurückzuführen sind.

Vertragsteil	Ausschluss gilt vereinbart
Teil IV, a)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

23. Schäden aufgrund von Dekompilierung oder rückwärtige Konstruktion des Herstellungsprozesses (Reverse Engineering) von Software einschließlich Software Quellcodes anderen oder sonstigen Quellcodes oder Quellmaterialien sowie Methoden oder Prozessen welche zur Kontrolle oder Durchführung von Computerprozessen oder anderen automatisierten Systemen dienen. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern die Dekompilation oder das Reverse Engineering mit dem Einverständnis des Rechteinhabers durchgeführt werden.

Vertragsteil	Ausschluss gilt vereinbart
Teil IV, d)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## TEIL V LEISTUNG DER VERSICHERUNG (LV)

---

### Leistungen:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers/Versicherte von begründeter Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## TEIL VI WEITERE BESTIMMUNGEN (WB)

### 1. Kumulklausele

Werden die Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen) aus Versicherungsfällen, die

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen

in Anspruch genommen und besteht Versicherungsschutz

- aus separaten Versicherungsverträgen der Chubb Gruppe oder deren Fronting-Partnern (nachfolgend „CHUBB“ genannt) oder
- für einen Teil oder Teile dieser Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages

so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme. Es findet keine Addition der Versicherungssummen aus den einzelnen Versicherungen statt. Die Gesamtleistung der CHUBB aus diesen Versicherungen ist auf die höchste der von der CHUBB in einer der Versicherungen gezeichneten Vertragsversicherungssummen bzw. im Beteiligungsgeschäft den höchsten gezeichneten Anteil einer Vertragsversicherungssumme begrenzt. Bei gleichen Versicherungssummen steht diese maximal einmal zur Verfügung. Die unabhängig von den pro Versicherungsfall geltenden Versicherungssummen in den einzelnen Versicherungen festgelegten Jahreshöchstersatzleistungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Zahlungen aus den separaten Versicherungsverträgen werden entsprechend dem Verhältnis der in den Verträgen zu Verfügung gestellten Versicherungssummen zueinander aufgeteilt. Eine aus Grund- (auch Lokalverträge) und Summenanschluss- oder Summendifferenzdeckung bestehende Versicherung gilt als eine Versicherungssumme im Sinne dieser Bestimmung.

Sofern die in den jeweiligen Versicherungen gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

### 2. Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Softwaredesign-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Der Zeitraum der Wirksamkeit des Vertrags schließt eine etwaig bestehende Rückwärtsversicherung und Nachmeldefrist ein.

Für die Höchstersatzleistung sind die zu dem Zeitpunkt des Eintritts des ersten Versicherungsfalles einer Serie vereinbarten Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen maßgeblich. Änderungen gelten insoweit nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes bezieht sich ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist. Nach Ablauf der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle sind nicht versichert und werden nicht über die Serienschadenklausel in den Versicherungsschutz einbezogen.

### 3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 4 zahlt. Der in der Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### 4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder Einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 5. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den

Ziffern 5.1 und 5.2 mit dem Fristablauf verbunden sind.

5.1 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5 letzter Absatz darauf hingewiesen wurde.

5.2 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5 letzter Absatz darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 6. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

## 7. Beitragsregulierung

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

## 8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## 9. Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

VS-Nr.:

VN:

Gültig ab:

Ausfertigungsdatum: 00.00.2000

– E&O ICT Pro Tech 07/2017

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

## 10. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

## 11. Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Freistellung von Schadensersatzansprüchen durch Zahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Freistellung von Schadensersatzansprüchen durch Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 12. Kündigung nach Veräußerung des versicherten Unternehmens

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt; der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

### 13. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### 14. Mehrfachversicherung/Subsidiarität

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko unter mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderweitigen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderweitigen Versicherung gewährt.

### 15. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

### 16. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

### 17. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 17 Abs.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### 18. Mitversicherte Personen

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

### **19. Umfang des Versicherungsschutzes bei der Mitversicherung neuer Unternehmen**

Sofern rechtlich selbständige Unternehmen aufgrund gesonderter Vereinbarung in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden, gilt:

Versicherungsschutz besteht beginnend mit dem Erwerb oder der Gründung des neu hinzukommenden Unternehmens durch die Versicherungsnehmerin. Der Versicherungsschutz für Produkte/Leistungen, welche durch das neue Unternehmen vor Erwerb durch die Versicherungsnehmerin oder eines versicherten Unternehmens ausgeliefert/erbracht wurden, ist nicht eingeschlossen

### **20. Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### **21. Anzeigen/Willenserklärungen und Anschriftenänderung**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 21 Abs.1 entsprechende Anwendung.

### **22. Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### **23. Währung**

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **24. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für im Ausland ansässige

mitversicherte Unternehmen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

### **25. Datenschutz**

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den GDV (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die Versicherer der CHUBB-Gruppe und deren Fronting-Partner, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben.

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## ANHANG MODUL CYBER EIGENSCHÄDEN (CE) (FALLS BESONDERS VEREINBART)

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Cyber Eigenschäden	Teil CE	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages auch eigene Vermögensschäden der Versicherten, mitversicherten Unternehmen und mitversicherten Personen im Rahmen und Umfang der nachfolgenden Bestimmungen wegen einer

### 1. Cyber Attacke

Mitversichert sind hierbei Vermögensschäden aufgrund des unautorisierten Zugangs und/oder der unautorisierten Benutzung von Software oder Daten durch Dritte, sofern infolgedessen

- diese Software oder Daten kopiert, gelöscht, offenbart oder in sonstiger Weise unrechtmäßig verändert werden oder
- ein Computer, dessen Kommunikation, ein Netzwerk, eine Website sowie sonstige Software oder Daten verlangsamt werden.

Eigenschäden sind im Unterschied zu Drittschäden, Schäden, die am Vermögen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Unternehmen selbst eintreten, dies bedeutet ohne dass der Versicherte von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

### 2. Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt für:

Cyber Eigenschäden	EUR	Max.1.000.000,00
--------------------	-----	------------------

Im Rahmen der vorgenannten Versicherungssummen ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Inhalt		Höchstersatzleistung	Vertragsteil	vereinbart
Widerherstellungskosten	EUR	1.000.000,00	Teil CE, Ziffer 5.1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Beschleunigungskosten	EUR	1.000.000,00	Teil CE, Ziffer 5.2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kosten für Vertragsverletzungen durch benannte IT-Dienstleister	EUR	100.000,00	Teil CE, Ziffer 5.3	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kosten für Sachverständige	EUR	100.000,00	Teil CE, Ziffer 5.4	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kosten für erhöhten Werbeaufwand	EUR	100.000,00	Teil CE, Ziffer 5.5	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kosten Regressnahme	EUR	50.000,00	Teil CE, Ziffer 5.6	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kosten im Zusammenhang mit dem Diebstahl, Verlust oder der unzulässigen Veröffentlichung digital gespeicherter persönlicher Daten Kosten	EUR	100.000,00	Teil CE, Ziffer 5.7	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vertragsstrafen	EUR	100.000,00	Teil CE, Ziffer 5.8	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Betriebsunterbrechung Jahreshöchstentschädigung	EUR	1.000.000,00	Teil CE, Ziffer 7	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

VS-Nr.:  
 VN:  
 Gültig ab:  
 Ausfertigungsdatum: 00.00.2000  
 – E&O ICT Pro Tech 07/2017

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das **Einfache** der unter Abs 1 Versicherungssumme „Cyber Eigenschaden“ genannten Versicherungssumme.

### Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall an den versicherten Eigenschäden

EUR 1.000,00.

### 3. Versicherte Daten und Programme

Für folgende Daten und Programme besteht hierbei Versicherungsschutz. Die Beeinträchtigung oder Unterbrechung der Programme muss mindestens **12 Stunden** andauern, um einen entschädigungspflichtigen Schaden zu erreichen.

#### 3.1 Versichert sind:

- Daten*, die sich in der vom *Versicherungsnehmer* oder dessen Tochtergesellschaften verwendeten und unter dessen direkter Kontrolle stehender *Hardware* befinden, unabhängig von der Art ihrer Verwendung, ihrer Speicherung oder ihrer Wiedergabe (Text, Sprache, Bilder), und
- Programme*, die sich in der vom *Versicherungsnehmer* oder dessen mitversicherten Unternehmen verwendeten und unter deren direkter Kontrolle stehender *Hardware* befinden und die im Geschäftsbetrieb des *Versicherungsnehmers*/mitversicherter Unternehmen verwendet werden, soweit der *Versicherungsnehmer* oder dessen mitversicherter Unternehmen zu deren Nutzung berechtigt ist.

#### 3.2 Nicht versichert sind:

- Daten* und *Programme* zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder dessen mitversicherten Unternehmen nicht berechtigt sind (z.B. Raubkopien, unrechtmäßig erhobene Daten Dritter);
- Daten* und *Programme*, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit oder von Peripherieeinheiten (z.B. Telefone, Drucker) befinden;
- nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige *Programme*;
- die Rechte am geistigen Eigentum der *Programme* und die intellektuelle Arbeit bei der Entwicklung der *Programme*.

Für folgende **Gefahren und Schäden** besteht hierbei Versicherungsschutz:

### 4. Versicherte Gefahren und Schäden

#### 4.1 Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen

Versichert sind die nachteilige Veränderung oder der Verlust von Daten und Programmen als unmittelbare Folge der Zerstörung, Beschädigung oder des Abhandenkommens der verwendeten Hardware.

#### 4.2 Streik, Aussperrung, innere Unruhen

Versichert ist die nachteilige Veränderung an oder der Verlust von Daten und Programmen verursacht durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen.

Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei (2) Wochen nach Zugang wirksam.

**4.3 Mut- oder böswillige Handlungen (Malicious Act)**

Versichert sind die nachteilige Veränderung oder der Verlust von Daten und Programmen wegen mut- oder böswilliger Beschädigung durch einen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder seiner Tochtergesellschaften oder Dritte, also jede vorsätzliche, oft unbegründete Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Daten und Programme.

**4.4 Programme oder Programmteile mit Schadfunktion (Malicious Codes)**

Versichert sind die nachteilige Veränderung oder der Verlust von Daten und Programmen wegen Einschleusen von Programmen oder Programmteilen mit Schadfunktion (Malicious Codes). Malicious Code bezeichnet die Gesamtheit aller Programme mit Schadfunktionen, d. h. alle Arten von Daten oder Programmen, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderung unkontrollierbare Schäden an Daten oder Programmen bewirken. Soweit das Einschleusen eines Virus nicht gezielt erfolgt ist, gilt das im Versicherungsschein angegebene Sublimit.

**Malicious Codes sind insbesondere:**

**Computerviren;** Computerviren sind sich selbst vermehrende Computerprogramme, die sich in andere Computerprogramme einschleusen, und sich damit reproduzieren oder in der Lage sind, Kopien oder Teilkopien von sich selbst auf andere Computersysteme zu übertragen;

**Computerwürmer;** Computerwürmer sind den Computerviren grundsätzlich gleiche Programme, die die Abweichung aufweisen, dass sie aktiv versuchen, in andere Systeme einzudringen;

**Trojaner;** Trojaner sind Computerprogramme, die regelmäßig als nützliche Programme getarnt sind, tatsächlich aber eine versteckte Funktion beinhalten, um heimlich und in unzulässiger Weise Operationen auf den infizierten Systemen auszuführen, insbesondere Daten auszuspähen, zu verändern oder zu löschen;

**Logische Bomben;** Logische Bomben sind Programme oder in Programmen verborgene Code-Teile, die eine zerstörerische Funktion oder Operation ausführen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, und die bis zur Auslösung dieser Bedingungen unbemerkt bleiben. Regelmäßig ist die Methode des in der Bombe definierten Angriffs präzise implementiert.

**4.5 “Denial of Service” (DoS) Attacken;**

DoS-Attacken sind mutwillige Angriffe, die durch eine Überlastung des Infrastruktursystemes zu einem unvorhergesehenen Stillstand / Nichtverfügbarkeit von *Computersystemen* führen.

**4.6 Menschliches Versagen**

Versichert sind die nachteilige Veränderung oder der Verlust von Daten und Programmen durch *menschliches Versagen*. Für diese Deckung gilt die im Versicherungsschein angegebene Jahreshöchstschädigung.

**4.7 Ausfall oder Störung der verwendete Hardware**

Versichert sind die nachteilige Veränderung oder der Verlust von Daten und Programmen wegen Ausfall oder Störung der verwendeten *Hardware* oder damit verbundener Komponenten bzw. der für den Betrieb dieser Systeme erforderlichen technischen Einrichtungen durch:

- Elektrostatische Entladungen oder elektromagnetische Störungen;
- Fehlende Stromversorgung, also der Ausfall der

Stromversorgung am Ort der Nutzung der *Hardware*, auf der die versicherten *Daten* gespeichert oder genutzt werden.

**4.8 Versicherte Schäden**

Versichert sind folgende Schäden, soweit sie unmittelbar durch eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.7 verursacht werden:

Die nachteilige Veränderung oder der Verlust von *Daten* und Programmen, soweit dies zu einer veränderten oder anormalen Funktion der verwendete *Hardware* führt;

Die Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von versicherten *Daten* und Programmen;

Die Nichterfassung oder fehlerhafte Speicherung von *Daten* durch die *Hardware* und

Die Nichtverfügbarkeit des Computersystems des *Versicherungsnehmers* (Denial of Service), soweit eine mut- oder böswillige Handlung Dritter (Malicious Act) oder *Programme* oder Programmteile mit Schadfunktion (Malicious Code) zu einer Unterbrechung der normalen Abläufe innerhalb der elektronischen Datenverarbeitung oder einer Störung des Zugangs des elektronischen Datenaustausches führen. Ein Denial of Service ist ein zeitlich begrenzter, vorsätzlich herbeigeführter vollständiger oder teilweiser Verlust der Verfügbarkeit des Computersystems des *Versicherungsnehmers*, ohne dass das IT-Zubehör des *Versicherungsnehmers*, seine Telekommunikationsanlagen oder –infrastruktur, einschließlich der dazugehörigen *Daten* und *Programme*, nachteilig verändert oder zerstört wird. Der Versicherer leistet dann auch Ersatz für die entstandenen Kosten nach Maßgabe des Teil CE, Ziffer 3 und – sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart und angegeben – auch den aus dieser Nichtverfügbarkeit resultierenden Betriebsunterbrechungsschaden gemäß Teil CE, Ziffer 5.

**5. Versicherte Kosten und nicht versicherte Kosten**

Der Versicherer leistet Entschädigung für die nachfolgend aufgeführten, vorausgesetzt dass sie infolge einer versicherten Gefahr oder eines versicherten Schadens (Teil CE, Ziffer 4) entstanden sind:

**5.1 Wiederherstellungskosten**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Wiederherstellungskosten	Teil CE, Ziffer 5.1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige und tatsächlich angefallene Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten oder gelöschten *Daten* und *Programmen*. Dies sind insbesondere Kosten für:

- a) die Ersatzbeschaffung von Programmlizenzen, für deren Nutzung ein Dongle oder ein anderer Zugriffskontrollmechanismus erforderlich ist, soweit dieser aufgrund des Eintritts einer versicherten Gefahr nicht mehr nutzbar ist;
- b) die Ermittlung und die Zusammenstellung der in Datensicherungen, in anderen Datenverarbeitungsmedien oder in den Originaldokumenten verfügbaren Informationen und *Daten*;
- c) die Wiedereingabe der versicherten *Daten* oder *Programme* – auf der Grundlage von *Datenträgern*, Dokumenten, den Ursprungsprogrammen oder anderen verwendbaren Quellen;
- d) die Schadensermittlung nach Weisung des Versicherers zur Ermittlung der Quelle, der Gründe, der Entwicklungszusammenhänge und des Ausmaßes des versicherten Schadens; die Übernahme dieser Kosten ändert



jedoch nichts an der Darlegungs- und Beweislast des *Versicherungsnehmers* für den Eintritt eines versicherten Schadens;

- e) die Dekontamination und Wiederherstellung von *Daten* und *Datenträgern*, einschließlich der Wiederherstellungskosten, die für das korrekte und übliche Funktionieren des von dem Virus befallenen Computersystems erforderlich sind.

Die Wiederherstellungskosten werden anteilig gekürzt, soweit durch die Wiederherstellung, Wiederbeschaffung, Wiedererlangung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme der Wert der Daten oder Programme gegenüber dem Wert unmittelbar vor Eintritt der versicherten Gefahr erhöht wird oder dem Versicherungsnehmer ein sonstiger wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

Sofern die wiederherzustellenden Daten entgeltlich erworben wurden, ist die Entschädigungsleistung auf den ursprünglichen Kaufpreis zuzüglich ursprünglich angefallener Kosten begrenzt um den Zustand vor dem Schadeneintritt wiederherzustellen.

Es gilt die im Versicherungsschein angegebene Jahreshöchstentschädigung

**5.2 Beschleunigungskosten (erhöhte Betriebskosten)**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Beschleunigungskosten	<b>Teil CE, Ziffer 5.2</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Der Versicherer leistet Entschädigung für die tatsächlich angefallenen erhöhten Betriebskosten des *Versicherungsnehmers*.

Erhöhte Betriebskosten sind nur solche Kosten, die der *Versicherungsnehmer* aufwendet, um zu verhindern,

- a) dass er infolge eines durch den Eintritt einer versicherten Gefahr bewirkten Schadens am versicherten Vermögen (nachteilige Veränderung oder Verlust von *Daten*) seine Geschäftstätigkeit einstellen oder einschränken muss; oder
- b) dass sich sein Bruttogewinn (Differenz zwischen variablen Einnahmen und variablen Kosten) infolge eines durch den Eintritt einer versicherten Gefahr erlittenen Schadens am versicherten Vermögen (nachteilige Veränderung oder Verlust von *Daten*) verringert.

Dies sind Kosten bzw. Mehrkosten:

- a) für den Einsatz anderer Arbeitsabläufe;
- b) Kosten, bzw. Mehrkosten für den Einsatz anderer Produktionsweisen;
- c) Kosten, bzw. Mehrkosten wegen der Übertragung eigener Tätigkeiten auf *Dritte* (z.B. Sub-Unternehmer, Dienstleistungsunternehmen);
- d) Miet- oder Leasingkosten für die Nutzung von *Hardware* und Büromitteln *Dritter*;
- e) zusätzliche Personalkosten;
- f) alle Kosten, die mit der Nutzung der Räumlichkeiten zusammenhängen und die erforderlich sind, um die in Ziffer a) bis e) genannten Maßnahmen umzusetzen.

Erhöhte Betriebskosten werden nur erstattet, soweit sie vom Versicherer vor Eingehung entsprechender Verbindlichkeiten oder Tätigkeit von Aufwendungen genehmigt wurden. Dies gilt nicht, wenn die sofortige Eingehung von Verbindlichkeiten oder Tätigkeit von Aufwendungen zur Abwendung weiterer Schäden zwingend geboten ist.

In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer die Eingehung der Verbindlichkeiten oder Tätigkeit von Aufwendungen unverzüglich anzuzeigen. Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Versicherer leistungsfrei, bei grob fahrlässiger Verletzung gegebenenfalls in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zur Kürzung berechtigt. Der Versicherungsnehmer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers nicht ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Die Erstattung erhöhter Betriebskosten ist außerdem begrenzt auf die Differenz zwischen dem (nach Aufwendung der erhöhten Betriebskosten) tatsächlich erzielten Bruttogewinn des Versicherungsnehmers und dem verringerten Bruttogewinn, der eingetreten wäre, wenn die erhöhten Betriebskosten nicht aufgewendet worden wären, jeweils bezogen auf den Zeitraum, in dem sich die versicherte Gefahr auf den Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers auswirkt, und begrenzt auf die Dauer des Haftungshöchstzeitraums.

Erfolgt die Wiederherstellung durch eigene Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, so ersetzt der Versicherer nur die entstandenen Mehrkosten für Überstunden- oder Nachtzuschläge und Spesen für Arbeitnehmer aus anderen Standorten.

Es gilt die im Versicherungsschein angegebene **Jahreshöchstentschädigung**.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für:

- a) Kosten, die dadurch entstehen, dass der *Versicherungsnehmer* die Verwendung von nicht versicherten *Daten* oder *Programmen* zulässt oder solche selbst verwendet;
- b) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen *Daten*;
- c) Fehlerbeseitigungskosten in *Programmen*;
- d) sonstige Vermögensschäden.

**5.3 Kosten für Vertragsverletzungen durch IT-Dienstleister**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Kosten für die Vertragsverletzung durch IT Dienstleister	<b>Teil CE, Ziffer 5.3</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Versicherungsschutz besteht für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung eines IT-Dienstleisters gegenüber dem Versicherungsnehmer wegen eines versicherten Schadens nach Ziffer 4.

Diese Entschädigung leistet der Versicherer nur, wenn der IT-Dienstleister im Versicherungsschein angegeben oder dem Versicherer namentlich genannt wurde. Soweit der IT-Dienstleister nicht angegeben oder genannt wurde, ist die Entschädigung auf das im Versicherungsschein angegebene Sublimit begrenzt.

Hat der Versicherungsnehmer diesbezüglich einen Anspruch auf Ersatzleistung auf Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, aufgrund Vertragsstrafenklauseln oder sonstiger Schadenersatzansprüche aus dem Dienstleistungsvertrag oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Schadenersatzansprüche, leistet der Versicherer nur für den Schaden, der über diesen Anspruch hinaus geht und von dieser Versicherung gedeckt ist.

**5.4 Kosten für Sachverständige**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Kosten für Sachverständige	<b>Teil CE, Ziffer 5.4</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Versichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten und Gebühren für Sachverständige, Berater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, die beauftragt werden

- a) zur Feststellung der Einzelheiten und Entwicklungszusammenhänge einer eintretenden oder bereits eingetretenen versicherten Gefahr oder wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine solche Gefahr droht. Ein Verdacht ist begründet, wenn er auf der Analyse der vorhandenen Informationen und der Durchführung angemessener Kontrollen beruht.
- b) zur Begrenzung der Auswirkungen einer versicherten Gefahr;
- c) zur Ermittlung des Umfangs der wirtschaftlichen Nachteile und Verluste, die aufgrund des Eintritts einer versicherten Gefahr erlitten wurden.

Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers einzuholen.

Es gilt das im Versicherungsschein angegebene Sublimit.

**5.5 Kosten für erhöhten Werbeaufwand**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Kosten für erhöhten Werbeaufwand	<b>Teil CE, Ziffer 5.5</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Versichert sind die tatsächlich anfallenden Kosten des Versicherungsnehmers für Maßnahmen, die aus sachverständiger Sicht notwendig sind, um seinen Ruf in der Öffentlichkeit oder Vertrauen bei seinen Kunden wiederherzustellen, sofern diese durch den Eintritt einer versicherten Gefahr geschädigt wurden.

Soweit der Versicherungsnehmer nicht eine lang-jährige Geschäftsbeziehung zu einem Unternehmen für Kommunikation oder Public Relations hat,

werden der Versicherer und der Versicherungsnehmer systematisch und gemeinsam ein solches beauftragen. Im Übrigen hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers einzuholen.

Es gilt das im Versicherungsschein angegebene Sublimit.

**5.6 Kosten der Regressnahme**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Kosten für Regressnahme	<b>Teil CE, Ziffer 5.6</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Versichert sind die dem Versicherungsnehmer unmittelbar tatsächlich anfallenden Kosten, um eine Klage gegen die Person(en) anzustrengen, die für den entstandenen Schaden verantwortlich ist/sind.

Es gilt das im Versicherungsschein angegebene Sublimit.

**5.7 Kosten im Zusammenhang mit dem Diebstahl, Verlust oder der unzulässigen Veröffentlichung digital gespeicherter persönlicher Daten gemäß Ziffer 4**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Kosten gemäß	<b>Teil CE, Ziffer 5.7</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**Kosten für Nachforschungen**

Soweit im Versicherungsschein gesondert vereinbart und angegeben sind die Kosten für Nachforschungen versichert, die dem *Versicherungsnehmer* durch die Beauftragung von Experten, Beratern, Anwälten oder Wirtschaftsprüfern zur Feststellung, ob und in welchem Umfang digital gespeicherte persönliche *Daten* gestohlen wurden, verloren gegangen sind oder unzulässig veröffentlicht wurden entstehen, sofern sie:

- a) Im Rahmen eines Verfahrens zum Schutz persönlicher *Daten* entstehen; oder
- b) Nach vorheriger oder unverzüglicher Mitteilung an den Versicherer aufgrund eines begründeten Verdachts des *Versicherungsnehmers*, dass digital gespeicherte persönliche *Daten* gestohlen wurden, verloren gegangen sind oder unzulässig veröffentlicht wurden, entstehen. Ein Verdacht ist begründet, wenn er auf der Analyse der vorhandenen Informationen und der Durchführung angemessener Kontrollen beruht.

**Benachrichtigungskosten**

- a) Soweit im Versicherungsschein gesondert vereinbart und angegeben sind die Kosten für die Benachrichtigung, einschließlich der Kosten für den Einsatz von Call Centern oder die Bereitstellung einer kostenfreien Telefonnummer, Verbreitung und Veröffentlichung über Multimedia, versichert, die dem *Versicherungsnehmer* wegen einer versicherten Gefahr entstehen, um:

- Den Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz oder anderer gesetzlicher Regelungen zum Datenschutz sowie vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften zu entsprechen; oder
- Die auf Veranlassung des Versicherungsnehmers (z.B. wegen eines begründeten Verdachts) mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherers verursacht werden und die wegen Diebstahls, Verlusts oder unzulässiger Veröffentlichung digital gespeicherter persönlicher Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes oder anderer gesetzlicher Regelungen zum Datenschutz sowie vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- b) Versichert sind die Kosten für die Benachrichtigung auch dann, wenn die nachteilige Veränderung der *Daten* selbst gemäß Ziffer 2.1 nicht versichert sind, d.h. die *Daten* auf nicht zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener *Hardware* noch vorhanden sind.

**Kosten für Verhandlungen mit zuständigen Aufsichtsbehörden**

Versichert sind die tatsächlich anfallenden Kosten für Sachverständige, Berater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, die mit vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragt wurden, den Versicherungsnehmer bei Verhandlungen mit den Aufsichtsbehörden, insbesondere der Bundes- oder zuständigen Landesdatenschutzbehörde, zu unterstützen und Maßnahmen im Rahmen von gesetzlichen Verfahren zum Schutz von persönlichen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes oder anderer gesetzlicher Regelungen zum Datenschutz sowie vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften zu ergreifen.

Für Ziffer 5.7. ff gelten zusammen das im Versicherungsschein

angegebene Sublimit.

**5.8 Vertragsstrafen**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Kosten für Vertragsstrafen	<b>Teil CE, Ziffer 5.8</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sofern gesondert vereinbart und angegeben, sind Vertragsstrafen versichert, also Zahlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund abgeschlossener Verträge an Dritte leisten musste und geleistet hat, weil er in- folge des Eintritts einer versicherten Gefahr seine vertragliche Leistungen nicht oder nicht wie vereinbart erbringen konnte.

**5.9 Kostenbeschränkung**

Die Entschädigung für sämtliche in dieser Ziffer 5 versicherten Kosten ist beschränkt auf die Kosten, die dem *Versicherungsnehmer* innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Entdeckung des Schadens durch den *Versicherungsnehmer* tatsächlich anfallen.

Wiederherstellungskosten (Ziffer 5.1) und Beschleunigungskosten (Ziffer 5.2) werden nur ersetzt soweit sie dem *Versicherungsnehmer* im

Zeitraum von drei (3) Monaten nach der Entdeckung durch den *Versicherungsnehmer* tatsächlich anfallen. Dreißig (30) Kalendertage gelten jeweils als ein (1) Monat.

**6. Ausschlüsse**

**6.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten verursacht wurden.

**6.2 Abnutzung, Verschleiß**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden in- folge Abnutzung oder Verschleiß der verwendeten *Hardware*, ganz gleich aus welcher Ursache.

**6.3 Überalterung**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die *Programme* nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, d.h. keine dem anerkannten Stand der Technik entsprechende Firewall und Antivirensoftware installiert und aktiviert ist, und die auf den *Computersystemen* laufenden *Programme* nicht regelmäßig gewartet werden und Updates und Patches für die verwendeten *Programme* nicht zur Verfügung stehen, bzw. nicht zeitnah installiert werden.

**6.4 Programmierfehler**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden in- folge von Programmierfehlern. Programmierfehler sind Fehler jeder Art, die während der Entwicklung oder Codierung eines Programms oder einer Anwendung in das Programm bzw. in die Anwendung eingehen, sofern diese Fehler bei Benutzung des Programms oder der Anwendung zu einer Fehlfunktion des Computersystems und/oder einer Betriebsunterbrechung und/oder eines fehlerhaften Ergebnisses führen würden.

**6.5 Nicht wiederherstellbare Daten**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus der Löschung, Beschädigung oder Veränderung von nicht wiederherstellbaren *Daten*, soweit es unmöglich ist, diese *Daten* elektronisch oder auf manuellem Wege wiederherzustellen.

Als nicht wiederherstellbar gelten auch *Daten*, deren zugrunde liegenden Originaldaten bzw. Urbelege nicht mehr vorhanden sind und/oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand rekonstruiert werden können. Solche Originaldaten bzw. Urbelege sind zum Beispiel Messdaten, die neu erhoben werden müssten, *Daten* aus „Ersetzenden Scans“ oder Bild- oder Tondateien.

**6.6 Verluste und Ansprüche aus nicht autorisiertem Handel**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden am Vermögen durch unerlaubte Handlungen mit Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder Investments, wenn seitens der vor- sätzlich handelnden Vertrauenspersonen keine Absicht vorliegt sich, oder einen Dritten, zu bereichern und diese Vertrauens- personen oder Dritten daraus keinen Vermögensvorteil erlangt haben. Die Absicht Gehälter, Honorare, Kommissionen und andere Vergütungen einschließlich Gehaltserhöhungen vom versicherten Unternehmen zu erhalten, gilt nicht als Bereiche- rungsabsicht.

**6.7 Hoheitsakte**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch einen Hoheitsakt rechtlicher oder tat- sächlicher Art verursacht werden, etwa aufgrund oder bei Gelegenheit einer Beschlag- nahme,

Durchsuchung oder Zwangsvollstreckung oder durch die Zerstörung, Beschädigung oder sonstige nachteilige Veränderung von Sachen (insbesondere von *Hardware*, Speichergeräten oder - medien) oder von anderen Vermögenswerten des *Versicherungsnehmers* (insbesondere von *Daten*) bzw. behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.

**6.8 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand verursacht werden.

**6.9 Kernenergie, Strahlung, radioaktive Verseuchung**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kern- energie, Kernstrahlung, radioaktive Verseuchung oder ionisie- rende Strahlung verursacht werden.

**6.10 Terrorakte**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf Terrorak- te zurückzuführen sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Be- völkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

**6.11 Missbrauch, Unterschlagung, Veruntreuung**

Kein Versicherungsschutz besteht wenn *Daten* oder *Programme* zum Missbrauch, der Unterschlagung oder Veruntreuung von Geldern, Vermögen oder Waren verwendet werden.

**7. Betriebsunterbrechung (sofern besonders vereinbart)**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Betriebsunterbre- chung	<b>Teil CE, Ziffer 7</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**7.1 Leistungsumfang**

Wird die technische Einsatzmöglichkeit von *Daten* und *Pro- grammen* durch einen eingetretenen versicherten Schaden (Teil

CE, Ziffer 4) unterbrochen oder beeinträchtigt, ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden, soweit dies im Versicherungsschein gesondert vereinbart und angegeben ist, bis zur dort angegebenen Jahreshöchstentschädigung.

**7.2 Unterbrechungsschaden**

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten *Programme* oder der frühere Inhalt und/oder Umfang der versicherten *Daten* wieder hergestellt werden muss. Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Ware und der Gewinn aus Dienstleistungen mit Ausnahme von Gewinnen aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die Einsatzmöglichkeit der *Daten* und *Programme* infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden Arbeiten der in dieser Ziffer 7.2,5 bezeichneten Art während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

**Denial of Service:**

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für eine Nichtverfügbarkeit des vom *Versicherungsnehmer* genutzten Computersystems (Denial of Service) gemäß Ziffer 4.5 eine Entschädigung, auch ohne dass eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust von *Daten* oder *Programmen* vorliegt.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden entsteht oder vergrößert wird durch

- a) Ursachen gemäß Ziffer 6;
- b) Entschädigung für Kosten, die im Rahmen einer Haftpflichtversicherung versichert werden können oder im Rahmen einer anderen Versicherung versichert sind.
- c) geplante Netzabschaltungen;
- d) Eingabefehler ohne böswillige Absicht  
Fehler bei der Eingabe von *Daten*, bei denen man im Irrtum war oder eine Eingabe dieses Inhaltes überhaupt nicht eingeben wollte.
- e) Ausfälle der Stromversorgung, der Daten-, Telefon- bzw. Kabelnetze externer Anbieter - soweit nicht anders vereinbart;
- f) den Umstand, dass dem *Versicherungsnehmer* zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung veränderter oder zerstörter *Daten* nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- g) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte *Daten* und *Programme* anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gegenüber dem ursprünglichem Zustand vor dem Schaden geändert, verbessert oder überholt werden.
- h) geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen, aufgrund derer ein Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- i) Ausfälle oder Störungen, die im Zusammenhang oder infolge von Wartungsarbeiten entstehen. Ausfälle oder Störungen die nach erfolgreich durchgeführten Wartungsarbeiten nach einer Wartezeit von vierundzwanzig (24) Stunden, insbesondere durch inkompatible *Pro-*

*gramme* entstehen, sind jedoch nach Abzug des Selbstbetrags mit einem im Versicherungsschein angegebenen Sublimit versichert;

- j) Ausfälle oder Störungen während oder infolge der Umstellung auf neue EDV-Verfahren, Erprobungs- und Testphasen. Ausfälle oder Störungen, die nach erfolgreich durchgeführten Erprobungen oder Testphasen von neuen EDV-Verfahren und nach einer Wartezeit von 30 Tagen, insbesondere durch inkompatible *Programme* entsteht, sind nach Abzug des Selbstbetrags mit einem im Versicherungsschein angegebenen Sublimit versichert;

**7.3 Haftzeit**

Die Haftzeit für Betriebsunterbrechungsschäden ist, bei Zugrundlegung eines Bewertungszeitraums von 12 Monaten, 3 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeiten von *Daten* und *Programmen* durch einen versicherten Schaden für den *Versicherungsnehmer* nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Betriebsunterbrechungsschadens. Der Bewertungszeitraum beginnt mit der Haftzeit. Dies gilt auch für Serienschäden im Sinne der Ziffer 2, Teil VI (WB).

**7.4 Wartezeit**

Ein entschädigungspflichtiger Betriebsunterbrechungsschaden liegt vor, wenn die im Versicherungsvertrag vereinbarte Wartezeit überschritten wird.

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Wartezeit	<b>12 Stunden</b> <b>24 Stunden</b> <b>36 Stunden</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## ANHANG MODUL CRIMINAL PROTECTION (CP) (FALLS BESONDERS VEREINBART)

Nur sofern besonders vereinbart

**CP 1 Vertrauensschaden durch Vertrauenspersonen**

**CP 2 Dienstreise Opferschutz**

### CP 1 VERSICHERUNG VON VERTRAUENSCHÄDEN, COMPUTERMISSBRAUCH UND SCHÄDEN DURCH DRITTE

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Criminal Protection	Teil CP 1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

#### 1. Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt für:

Vertrauensschäden	EUR	75.000,00 €
-------------------	-----	-------------

Die **Selbstbeteiligung** des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall an den versicherten Schadensersatzleistungen

**EUR 2.000,00.**

#### 2. Gegenstand der Versicherung

##### 2.1 Vertrauensschäden

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen die Schäden an ihrem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch Handlungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten, vorsätzlich und unmittelbar verursacht werden. Kann die Identität des Schadenstifters nicht ermittelt werden, genügt der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass es sich um eine Vertrauensperson handelt.

##### 2.2 Schäden aus Geheimnisverrat

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen die Schäden an ihrem Vermögen, die während der Laufzeit des Vertrages durch Geheimnisverrat verursacht werden.

Voraussetzung einer Entschädigungsleistung ist, dass der Schadenersatzanspruch des versicherten Unternehmens gegen die betreffende Vertrauensperson durch einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Schuldtitel nachgewiesen wird. Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 10 % je Versicherungsfall und insgesamt je **Versicherungsperiode**.

##### 2.3 Drittschäden

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen aufgrund ihrer Haftpflicht geleisteten Schadenersatz für solche Schäden am Vermögen Dritter, die von Vertrauenspersonen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen unmittelbar verursacht wurden.

##### 2.4 Schäden durch Dritte

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen die Schäden an ihrem Vermögen, die von Dritten durch folgende nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtende Taten vorsätzlich verursacht werden:

- a) **Raub**  
den Raub von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen
  - aus dem Gewahrsam einer Vertrauensperson oder
  - aus dem von einem versicherten Unternehmen autorisierten Gewahrsam einer natürlichen oder juristischen Person, die ihrerseits gegen solche Schäden versichert oder zur Ersatzleistung verpflichtet ist.
- b) **Tresoreinbruchdiebstahl**  
die Wegnahme von Bargeld, **Wertpapieren** oder sonstigen Vermögensgegenständen aus einem verschlossenen Tresorraum oder Safe innerhalb eines Betriebsgebäudes durch gewaltsames Öffnen.
- c) **Fälschen von Zahlungsanweisungen**  
das Fälschen oder sonstige Verändern im Sinne des § 267 StGB (Urkundenfälschung) eines Schecks, Wechsels oder einer sonstigen Zahlungsanweisung.
- d) **Überweisungsbetrug**  
die betrügerische, ohne Einverständnis des versicherten Unternehmens erteilte Weisung an ein Finanzinstitut, Geld oder Wertpapiere von einem bei diesem Institut geführten Konto oder Depot eines versicherten Unternehmens an einen Dritten zu überweisen, auszuzahlen oder herauszugeben;
- e) **Falschgeld, Bank- und Zahlungsanweisungen**  
die betrügerische und von einer Vertrauensperson gutgläubig akzeptierte Bezahlung
  - mit den Anschein als Banknoten der USA, Kanadas oder eines Staates der Europäischen Union oder Europäischen Freihandelszone erweckendem Falschgeld im gewöhnlichen Geschäftsverkehr oder
  - mit einer an eine Bank, Post oder *express company* erteilte oder diesen Anschein erweckende Bank- oder Zahlungsanweisung als Gegenleistung für Waren, Bargeld oder Dienste, die nach Vorlage nicht eingelöst wird.
- f) **Kreditkartenbetrug**  
das Fälschen oder sonstige Verändern im Sinne des § 267 StGB (Urkundenfälschung) der im Zusammenhang mit einer Kreditkarte benötigten Zahlungsanweisung, wenn die Kreditkarte auf ein versichertes Unternehmen ausgestellt oder auf Veranlassung eines versicherten Unternehmens an eine Vertrauensperson oder an einen persönlich haftenden Gesellschafter eines versicherten Unternehmens ausgegeben wurde.

- g) **Bargeld, Wertpapiere**  
die physische Zerstörung oder das Abhandenkommen von Bargeld oder Wertpapieren, welche(s) sich in einem Betriebsgebäude oder auf dem Transportweg befinden, durch eine Straftat.

**2.5 Zusätzliche Kostenversicherung**

Der Versicherer erstattet den versicherten Unternehmen in einem Versicherungsfall entstandene

- a) [Schadenermittlungskosten]  
Kosten zur Feststellung des Umfangs eines gedeckten Schadens;
- b) [Rechtsverfolgungskosten]  
Kosten zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter;
- c) [Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes]  
Mehrkosten, die durch eine Beeinträchtigung oder Unterbrechung der Geschäftsaktivitäten verursacht wurden, soweit die Mehrkosten ab dem 3. Tag der Beeinträchtigung oder Unterbrechung entstehen;
- d) [Datenwiederherstellungskosten]  
Kosten zur infolge eines Computer-Missbrauchs, eines Datenmissbrauchs oder Hackerschadens notwendigen Wiederherstellung von Daten und
- e) [Zinsen] Zinsverbindlichkeiten oder entgangene Zinsen, sofern dies auf den Verlust von Bargeld zurückzuführen ist;

bis zu einem auf die Versicherungssumme anrechenbaren Sublimit von 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch insgesamt € 250.000,00 je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode.

Nicht ersetzt werden Kosten, die durch nicht auf eine unerlaubte Handlung zurückzuführende Einwirkung von magnetischen Feldern auf Dateien oder nicht auf eine unerlaubte Handlung zurückzuführenden unsachgemäßen Gebrauch oder Veralterung des Computersystems verursacht werden, und Kosten Dritter.

**2.6 Public Relations-Kosten**

Droht einem versicherten Unternehmen durch kritische Medienberichterstattung über einen Versicherungsfall gemäß § 1 Nr. 1-5 ein Reputationsschaden, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für Public Relations-Kosten. Public Relations-Kosten sind zur Abwendung oder Minderung des Reputationsschadens erforderliche und angemessene Kosten, die dem versicherten Unternehmen durch eine mit dem Versicherer zuvor abgestimmte Beauftragung einer unabhängigen Public Relations-Agentur entstehen oder Kosten für gerichtliche Maßnahmen, die auf Unterlassung oder Widerruf der genannten Medienberichterstattung gerichtet sind.

**3. Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes**

**3.1 Versicherungsfall**

Versichert sind Schäden, deren Entdeckung in die Laufzeit des Vertrages fällt.

**3.2 Nachmeldefrist**

Versichert sind auch solche Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages verursacht, aber erst nach Vertragsende entdeckt und dem Versicherer innerhalb 3 Jahren nach Vertragsende, spätestens aber vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung gemeldet werden. Versicherung besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode und soweit keine Ersatzleistung aufgrund anderer Versicherung erfolgt. Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Prämienzahlungsverzuges

gekündigt wurde oder im Zeitpunkt des Vertragsendes Prämienzahlungen offen standen.

**3.3 Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Vertrauenspersonen und Tochterunternehmen**

Während der Laufzeit der Versicherung neu hinzugekommene Vertrauenspersonen sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit - für die laufende Versicherungsperiode prämienfrei - in die Versicherung eingeschlossen. Gleiches gilt für durch Unternehmenskäufe und -fusionen, die Gründung von Tochterunternehmen oder die Eröffnung von rechtlich unselbständigen Betriebsstätten neu hinzugekommene Vertrauenspersonen. Dies gilt jeweils nur für Schäden, die nach dem Zeitpunkt des Hinzukommens verursacht werden.

Eine unverzügliche Anzeige an den Versicherer und die Beantwortung seiner eventuell weitergehenden Fragen diesbezüglich sind erforderlich, wenn der konsolidierte Umsatz eines neu hinzukommenden Unternehmens den konsolidierten Konzernumsatz der versicherten Unternehmen gemäß dem aktuellen Geschäftsbericht um mehr als 15 % erhöht. Der Versicherer bestimmt die Höhe der für den Einschluss erforderlichen Mehrprämie. Weitergehende Rechte des Versicherers gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

**4. Umfang des Versicherungsschutzes**

**4.1 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist der Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle versicherten Unternehmen und sämtliche Versicherungsfälle der Versicherungsperiode einschließlich der Kosten. Die Versicherungsnehmerin kann die Versicherungssumme für noch nicht verursachte Schäden gegen im Verhältnis zur verbrauchten Versicherungssumme anteilige Prämienzahlung sofort wieder auffüllen.

**4.2 Serienschadenklausel**

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer bei jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die schadenursächlichen Handlungen in Tateinheit stehen. Es steht die im Zeitpunkt der Entdeckung des ersten Vermögensschadens unverbrauchte Versicherungssumme dieser Versicherungsperiode zur Verfügung. Als ein Fall der Tateinheit gilt auch, wenn im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang durch mehrere Handlungen gleichartige Rechtsgüter in gleichartiger Begehungweise verletzt werden.

**4.3 Selbstbehalt**

Die Versicherungsnehmerin bzw. das betreffende Tochterunternehmen übernimmt bei jedem Schaden den vereinbarten Selbstbehalt. Die Versicherungssumme steht im Anschluss daran in voller Höhe zur Verfügung.

**4.4 Anderweitige Versicherungen**

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Vertrauensschaden-Versicherungsvertrag versichert, so besteht Versicherungsschutz nur unter dem anderen Versicherungsvertrag. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag der Chubb Limited oder einem anderen Konzernunternehmen der CHUBB Limited, Zürich, Schweiz versichert, wird die Versicherungssumme dieses Vertrages auch durch unter dieser anderen Versicherung gezahlte oder zu zahlende Beträge verbraucht. Die maximale Leistung des Versicherers ist damit auf die in einer dieser Versicherungen vorgesehene höchste Versicherungssumme begrenzt.

**4.5 Gesellschafter**

Schäden und Kosten, die durch eine zu einem Zeitpunkt vor der Entdeckung alleine oder zusammen mit Kindern oder Ehegatten mehr als 15 % des Kapitals eines versicherten Unternehmens

innehabende Vertrauensperson verursacht werden, sind nicht versichert. Dies gilt nicht für einen Freibetrag in Höhe von 15 % des Schadens und der Kosten, soweit sie nach den übrigen Vorschriften dieses Vertrages gedeckt sind, und die von einer Vertrauensperson verursacht werden, die gemäß Satz 1 nicht mehr als 49 % des Kapitals eines versicherten Unternehmens hält. Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages ist, dass Strafanzeige erstattet und zur Strafverfolgung erforderliche Strafanträge gegen die Vertrauensperson gestellt wurden.

**4.6 Fremdwährungsumrechnung, Wertberechnung etc.**

Bei Verlust von Fremdwährungen, Wertpapieren, Rohstoffen oder anderen börsennotierten Vermögenswerten erfolgt die Entschädigung auf Basis des Reuters Devisengeldkurses (Gutschriften) bzw. des Reuters Devisenbriefkurses (Belastungen). Bei Verlust sonstiger Vermögensgegenstände gilt der Wiederbeschaffungswert gemessen am bloßen Materialwert des Gegenstandes, nicht aber der Wert von gespeicherten Informationen. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Schadeneintritts. Bei Serienschäden gemäß § 3 Nr. 2 gilt der Tag des Eintritts des letzten feststellbaren Schadens.

**5. Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

**6. Ausschlüsse**

Nicht ersetzt werden Schäden,

**6.1 Bekannte Täter**

die durch eine Vertrauensperson verursacht werden, von der ein versichertes Unternehmen im Zeitpunkt der Verursachung weiß, dass durch sie bereits eine Straftat in ihren eigenen Diensten oder eine Straftat mit einem Schaden über € 25.000,00 in den Diensten eines Dritten begangen wurde.

**6.2 Mittelbare Schäden, immaterielle Vermögenswerte, Zinsen**

die mittelbar, durch entgangenen Gewinn, Verlust oder Verrat von Geschäftsgeheimnissen wegen Verletzung geistigen Eigentums oder Zinsen entstehen.

**6.3 Versicherungen**

die nach dem Grundbedingungsmerkmal der Feuer-, Leitungswasser- oder Betriebsunterbrechungsversicherung versicherbar sind oder für die durch eine anderweitige zugunsten der versicherten Unternehmen bestehende Versicherung Ersatz erzielt werden kann.

**6.4 Krieg**

die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand (Enteignung, Verstaatlichung etc.), höhere Gewalt oder durch Kernenergie mitverursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

**6.5 Untreue & Missmanagement**

aus

- a) dem durch ein versichertes Organmitglied verwirklichten strafrechtlichen Tatbestand der Untreue oder
- b) **unbefugtem Handel** einer **Vertrauensperson**.  
In beiden Fällen bleiben jedoch solche Schäden insoweit versichert, als die **Vertrauensperson** sich selbst oder einen anderen vorsätzlich zum Nachteil eines **versicherten Unternehmens** unmittelbar bereichert hat. Bezüge, Gehälter, Vergütungen, Tantiemen, Boni, Gewinnbeteiligungen und Pensionen gelten nicht als unmittelbare Bereicherung.

telbare Bereicherung.

**6.6 Vorteilmahme**

die bei einem **versicherten Unternehmen** zum Vorteil eines anderen **versicherten Unternehmens** eintreten.

**6.7 Schäden durch besonders bevollmächtigte Dritte**

die durch **Dritte** verursacht werden, denen die **versicherten Unternehmen** Zugang zu vertraulichen Informationen oder zugangsbeschränkten Räumen gewährt haben.

**7. Abtretung, Rechtsübergang**

**7.1 Abtretungsvoraussetzung**

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.

**7.2 Rechtsübergang**

Soweit Schadenersatzansprüche oder Rechte, die den versicherten Unternehmen zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, haben die versicherten Unternehmen diese Rechte dem Versicherer zu übertragen oder darauf hinzuwirken, dass diese Rechte dem Versicherer übertragen werden.

**8. Prämienberechnung**

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, zwei Monate vor Beginn jeder Versicherungsperiode die Anzahl sämtlicher in diesem Zeitpunkt beschäftigten Vertrauenspersonen und den Umsatz dem Versicherer zur Berechnung der nächsten Jahresprämie zu melden.

**9. Anzeigen und Willenserklärungen**

**9.1 Anzeigen**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die

Chubb European Group Limited  
Direktion für Deutschland  
Grafenberger Allee 295  
40237 Düsseldorf

gerichtet werden.

**9.2 Willenserklärungen**

Die Versicherungsnehmerin erklärt, von allen Tochterunternehmen **bevollmächtigt** zu sein in Bezug auf:

- a) die Abgabe und Entgegennahme von den Vertrag betreffenden Willenserklärungen und
- b) die Zahlung von Prämien und den Empfang von Rückprämien,

je mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die **versicherten Unternehmen**.

**10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**10.1 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das für den in § 11 Nr. 1 genannten Sitz des Versicherers zuständige Gericht. Es findet auf diesen Vertrag ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und inwieweit eine vorsätzliche Handlung nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet.

## 10.2 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

## 11. Definitionen

Die in diesem Vertrag fett gedruckten Worte sind wie folgt definiert:

**Dritte** sind natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Verursachung des Schadens weder **Vertrauensperson** noch **versichertes Unternehmen** sind.

**Entdeckung** tritt ein, wenn ein Geschäftsführer, ein Vorstands-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied, ein leitender Angestellter der Ebene unterhalb der Organe oder ein mit Versicherungsfragen beauftragter leitender Angestellter eines **versicherten Unternehmens** von einem eingetretenen Schaden oder von einem Ereignis, aus dem sich ein von dieser Versicherung gedeckter Schaden ergeben kann, Kenntnis erlangt.

**Geheimnisverrat** ist der von einer **Vertrauensperson** durch nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtende Verrat eines der **Vertrauensperson** anvertrauten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses.

**Mehrkosten** sind angemessene Kosten, die die **versicherten Unternehmen** infolge eines unter dieser Versicherung versicherten Schadens zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden müssen, soweit sie erforderlich sind, die Geschäftsaktivität ganz oder teilweise fortzuführen. **Mehrkosten** umfassen nicht a) Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen oder sonstige Investmenterträge; b) zusätzliche Gewinneinbußen und Kosten durch außergewöhnliche, während der Wiederherstellungszeit des Rechner-Services eintretende Ereignisse, welche nicht unter den Gegenstand des Versicherungsschutzes fallen; c) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen entstehende Zusatzaufwendungen; d) Steuern jeglicher Art; e) Kosten für ein Update, Upgrade oder die Sanierung eines Systems eines **versicherten Unternehmens**, sofern diese nicht anderweitig durch diese Versicherung gedeckt sind.

**Tochterunternehmen** sind Unternehmen, bei denen der **Versicherungsnehmerin** die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- b) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist,
- c) das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- d) eine bei wirtschaftlicher Betrachtung erfolgende Übernahme der Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens, welches zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der **Versicherungsnehmerin** dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind.

**Unbefugter Handel** bedeutet Kauf oder Verkauf von **Wertpapieren**, Waren, Optionen, Devisen oder sonstigen Werten für Rechnung eines **versicherten Unternehmens** oder **Dritter** unter Überschreitung der der **Vertrauensperson** durch ein **versichertes Unternehmen** übertragenen Vollmachten.

**Versicherte Unternehmen** sind die **Versicherungsnehmerin** und deren **Tochterunternehmen**.

**Versicherungsnehmerin** ist das im Versicherungsschein als solche bezeichnete Unternehmen.

**Versicherungsperiode** ist der Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Anfangsdatum und dem Tag der ersten Verlängerung, zwei aufeinanderfolgenden Verlängerungsdaten oder dem letzten Verlängerungsdatum und dem Tag der Beendigung des Vertrages. Ist die Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, ist **Versicherungsperiode** der Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Anfangsdatum und dem Tag der Beendigung des Vertrages.

**Vertrauenspersonen** sind die folgenden für die **versicherten Unternehmen** tätigen Personen:

- a) Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- und Beiratsmitglieder,
- b) Personen, mit denen zum Zeitpunkt der Verursachung des Schadens ein Arbeits- bzw. Dienstvertrag besteht (Arbeitnehmer),
- c) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder entsprechender ausländischer Regelungen überlassene Zeitarbeitskräfte,
- d) ausgeschiedene Mitarbeiter für einen Zeitraum von 1 Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit,
- e) Mitarbeiter von Unternehmen, die während der Versicherungsperiode die Eigenschaft als **Tochterunternehmen** verloren haben, für einen Zeitraum von 1 Jahr nach diesem Zeitpunkt, jedoch nur hinsichtlich Handlungen während der Eigenschaft als **Tochterunternehmen**,
- f) betriebsfremde Personen, die aufgrund eines entsprechenden Vertrages z.B. zu Wartungs- oder sonstigen Zwecken mit Wissen eines **versicherten Unternehmens** auf dessen Betriebsgelände tätig sind,
- g) betriebsfremde Personen, die aufgrund eines entsprechenden Vertrages mit der Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten oder EDV-Programmen betraut sind, auch wenn die Tätigkeit für das versicherte Unternehmen nicht auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens ausgeübt wird und
- h) sonstige freiberuflich tätige Personen, die nicht wie ein Arbeitnehmer in **versicherten Unternehmen** eingegliedert sind, aber im Auftrag und Interesse und auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese tätig werden, mit Ausnahme von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

**Wertpapiere** sind Urkunden, in denen ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde notwendig ist.



**CP 2: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN  
DIENSTREISE OPFERSCHUTZ**

Inhalt	Vertragsteil	mitversichert
Criminal Protection	Teil CP 2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**1. Versicherungssummen:**

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt für:

Dienstreise Opferschutz	EUR	75.000,00 €
-------------------------	-----	-------------

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall an den versicherten Schadensersatzleistungen

**EUR 2.000,00.**

**2. Gegenstand der Versicherung**

Versicherungsschutz besteht nur für den Fall, dass eine mitversicherte Person gemäß Teil Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2 Abs 1 und Abs.2 während der Dienstreise für das versicherte Unternehmen und während der Wirksamkeit des Vertrages Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) geworden ist und dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat.

Als Opfer einer Gewalttat sind auch anzusehen versicherte Personen:

- die bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben oder Sachen bzw. bei der rechtmäßigen Verteidigung oder rechtmäßiger Selbstverteidigung eine körperliche Schädigung erlitten haben.
- die während der Wirksamkeit der Versicherung Opfer einer Gewalttat durch Raub oder Versuch einer solchen tat geworden ist

**Opferschutz Leistungsumfang:**

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß §§30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 5 Jahren ergibt, maximal jedoch bis 75.000,00€

**Opferschutz Leistungsvoraussetzung**

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferschutzgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetz bewilligt wurden.

**Opferschutz Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht:

Für Schädigungen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## **ANHANG MODUL HIT (HEALTH IN- FORMATION TECHNOLOGY)**

---

(sofern besonders vereinbart)  
In Bearbeitung

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen

## ANHANG MODUL MB (MASCHI- NENBAU) TECHNOLOGY

---

(sofern besonders vereinbart)  
In Bearbeitung